

PferdeSport



das PFERDE MAGAZIN

INTERNATIONAL



Mediadaten

Preisliste Nr. 8
Gültig ab Januar 2012

Ihr Ansprechpartner:

Santra Gerber
Holzheimer Str. 67, 65549 Limburg
Tel.: 06 431 – 40 90 5-22
Fax: 06 431 – 40 90 5-11
Mail: gerber@psi-magazin.de

Herausgeber:



Hans Günter Winkler
– mit fünf olympischen
Goldmedaillen der
erfolgreichste
Springreiter aller Zeiten.

Verlag:

*** MG-Marketing GmbH**
Holzheimer Str. 67, 65549 Limburg
Tel.: 06 431 – 40 90 5-22
Fax: 06 431 – 40 90 5-11
Mail: info@psi-magazin.de

Geschäftsführung: Klaus Peter Grunert

Tel.: 06 431 – 40 90 5-33

Sekretariat/ Geschäftsführung: Santra Gerber

Tel.: 06 431 – 40 90 5-22
Mail: gerber@psi-magazin.de

Verlagsleitung: Martina Grunert-Leber

**Anzeigen-
disposition:** **Santra Gerber**
Tel.: 06 431 – 40 90 5-22
Mail: gerber@psi-magazin.de

Chefredakteurin: Monika Schaaf (verantwortlich)

Tel.: 06 431 – 40 90 5-44
Fax: 06 431 – 40 90 5-66
Mail: schaaf@psi-magazin.de

Heftformat: 210 x 280 mm
Satzspiegel: 180 x 240 mm
Spalten: Redaktionsteil: 57 mm
Anzeigenteil: 41,5 mm

Erscheinungsweise: 14-täglich

Druckverfahren: Rollenoffset

Farbdruck: Euro-Skala

**Anzeigenschluss
u. Erstverkaufstag:** siehe Terminplan rechts

Druckerei: SOCIETÄTSDRUCK
D-64546 Mörfelden-Walldorf

Druckunterlagen: Digitale Daten / PDF mit
einer Auflösung von 300 dpi
auf Endgröße berechnet
für 60er Raster.

Daten via Email an: grunert-leber@psi-magazin.de

Zahlungsbedingungen: zahlbar sofort nach
Rechnungserhalt

Bankverbindung: Postbank Hamburg
BLZ 200 100 20
Konto 327 52 07

AUSGABE	ANZEIGEN- SCHLUSS	DU-SCHLUSS	ERST- VERKAUFSTAG
1-2. 2012	06.12. 2011	08.12. 2011	17.12. 2011
03. 2012	03.01. 2012	05.01. 2012	14.01. 2012
04. 2012	17.01. 2012	19.01. 2012	28.01. 2012
05. 2012	31.01. 2012	02.02. 2012	11.02. 2012
06. 2012	14.02. 2012	16.02. 2012	25.02. 2012
07. 2012	28.02. 2012	01.03. 2012	10.03. 2012
08. 2012	13.03. 2012	15.03. 2012	24.03. 2012
09. 2012	27.03. 2012	29.03. 2012	07.04. 2012
10. 2012	10.04. 2012	12.04. 2012	21.04. 2012
11. 2012	24.04. 2012	26.04. 2012	05.05. 2012
12. 2012	08.05. 2012	10.05. 2012	19.05. 2012
13. 2012	22.05. 2012	24.05. 2012	02.06. 2012
14. 2012	05.06. 2012	06.06. 2012	16.06. 2012
15-16. 2012	19.06. 2012	21.06. 2012	30.06. 2012
17. 2012	17.07. 2012	19.07. 2012	28.07. 2012
18. 2012	31.07. 2012	02.08. 2012	11.08. 2012
19. 2012	14.08. 2012	16.08. 2012	25.08. 2012
20. 2012	28.08. 2012	30.08. 2012	08.09. 2012
21. 2012	11.09. 2012	13.09. 2012	22.09. 2012
22. 2012	25.09. 2012	27.09. 2012	06.10. 2012
23. 2012	09.10. 2012	11.10. 2012	20.10. 2012
24. 2012	23.10. 2012	25.10. 2012	03.11. 2012
25. 2012	06.11. 2012	08.11. 2012	17.11. 2012
26. 2012	20.11. 2012	22.11. 2012	01.12. 2012
1-2. 2013	04.12. 2012	06.12. 2012	15.12. 2012

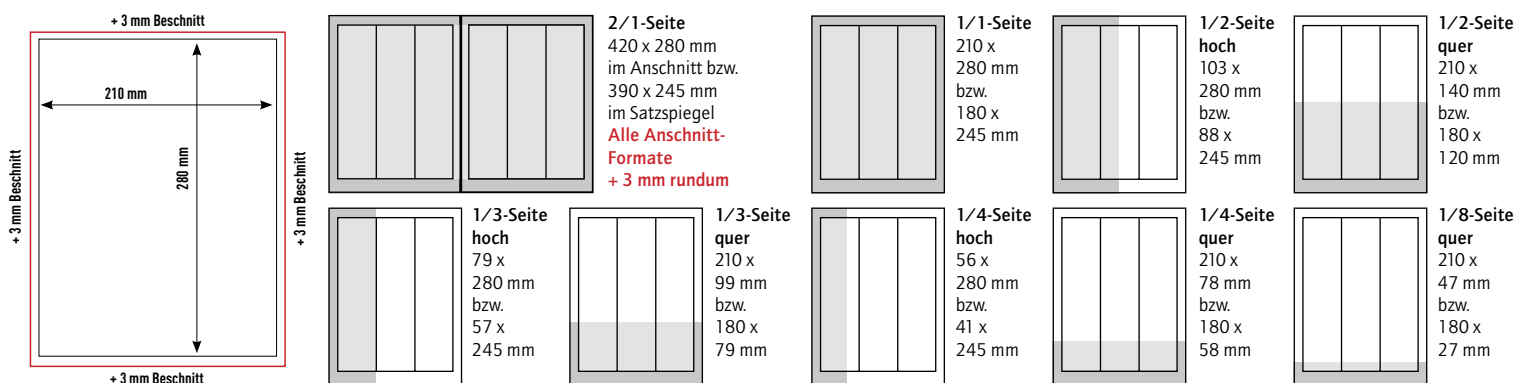
Wir behalten uns vor, Korrekturarbeiten bei technisch nicht einwandfrei gelieferten Daten und die graphische Gestaltung von Anzeigen gesondert zu berechnen.

1/1-Seite	EUR	2.500,00	1.800,00	1.400,00
1/2-Seite	EUR	1.250,00	950,00	712,00
1/3-Seite	EUR	935,00	700,00	525,00
1/4-Seite	EUR	625,00	470,00	352,00
1/8-Seite	EUR	320,00	240,00	180,00

3 Anzeigen	3%	3 Seiten	3%
6 Anzeigen	5%	6 Seiten	5%
9 Anzeigen	10%	9 Seiten	10%
12 Anzeigen	15%	12 Seiten	15%
24 Anzeigen	20%	24 Seiten	25%

s/w-Kleinanzeigen	mm-Preis	EUR	1,50	(1-spaltig)
farbige Kleinanzeigen	mm-Preis	EUR	1,80	
Beilagen bis 25 g	pro o/oo	EUR	150,00	
Beilagen bis 50 g	pro o/oo	EUR	170,00	

Alle Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Anzeigen in Zeitungen und Zeitschriften

- „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zwecke der Verbreitung.
- Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. in Ziffer 2 genannten Frist – auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus – weitere Anzeigen abzurufen.
- Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und der tatsächlichen Abnahme, entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.
- Aufträge für Anzeigen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- Textteil-Anzeigen sind Anzeigen, die mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen und im Textteil erscheinen. Anzeigen die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „ANZEIGE“ deutlich kenntlich gemacht.
- Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
- Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Stornierung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden beim Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorsehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige zu zahlende

- Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.
- 10) Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.
 - 11) Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
 - 12) Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an, laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisliste gewährt.
 - 13) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen eine Vorauszahlung verlangen. Bei vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
 - 14) Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg, je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrages werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
 - 15) Kosten für die Anfertigung bestellter Druckstöcke, Matrern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
 - 16) Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preisminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50.000 Exemplaren 20 v. H. bei einer Auflage bis zu 100.000 Exemplaren 15 v. H. bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 10 v. H. bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren 5 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag den Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig

- Kennntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- 17) Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden wie Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen. Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
 - 18) Matrern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrages.
 - 19) Für Erfüllungsort und Gerichtsstand gilt die Bestimmung in den nachfolgenden „Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages“.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages

- a) Sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen ist, treten neue Tarife bei Preis Anpassungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft; dies gilt gegenüber Nichtkaufleuten nicht bei Aufträgen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden sollen.
- b) Der Verlag behält sich das Recht vor, für Anzeigen in Sonderbeilagen oder Kollektiven Sonderpreise und Sonderformate entsprechend den besonderen Gegebenheiten zu vereinbaren.
- c) Die Werbungsmitler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungstreibenden an die Preisliste des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- d) Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen des Auftraggebers nicht sofort erkennbar, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche. Das gleiche gilt bei Fehlern in wiederholt erscheinenden Anzeigen, wenn der Auftraggeber nicht vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinweist.
- e) Bei Betriebsstörungen oder in Fällen höherer Gewalt, Arbeitskampf, Beschlagnahme, Verkehrsstörungen, allgemeiner Rohstoff- oder Energieverknappung und dergleichen – sowohl im Betrieb des Verlages als auch in fremden Betrieben – hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeige, wenn das Verlagsobjekt mit 80 % der im Durchschnitt der letzten Quartale verkauften Auflage vom Verlag ausgeliefert worden ist.
- f) Für die Anwendung eines Konzernrabattes auf Tochtergesellschaften ist der schriftliche Nachweis einer mindestens 50 %igen Kapitalbeteiligung erforderlich.
- g) Die aus der Preisliste ersichtlichen Preise, Aufschläge und Nachlässe werden für alle Auftraggeber einheitlich berechnet.
- h) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Limburg. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Limburg vereinbart.